

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per email:
e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 17.11.2017
Mag. Karl Fuchs

Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem in Umsetzung der PSD II (2. Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt) ein Zahlungsdienstegesetz 2018 eingeführt wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf des oben genannten Bundesgesetzes.

1. Allgemeine Anmerkungen

Als Industriellenvereinigung treten wir stets dafür ein, europäische Vorgaben im Sinne eines europäischen Wettbewerbs umzusetzen. Die PSD II hat zum Ziel, den integrierten Binnenmarkt für Zahlungsdienste weiterzuentwickeln, den Schutz für Verbraucher nach zu schärfen sowie die technischen Innovationen bei den Zahlungsdiensten in den Regulierungsbereich miteinzubeziehen. Diese Vorgaben werden von der Industriellenvereinigung unterstützt, jedoch spricht sich die IV mit Vehemenz dagegen aus, über diese Richtlinie hinausgehende Bestimmungen bzw. etwaige Einschränkungen umzusetzen. Dieses „Gold Plating“ würde den heimischen Standort über Gebühr belasten. Demgemäß sieht mittlerweile §1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Grundsätze der Deregulierung (kurz „Deregulierungsgrundsätze“) vor, dass bei der Vorbereitung der Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union darauf zu achten ist, dass die vorgegebenen Standards nicht ohne Grund übererfüllt werden. Für den heimischen Standort vorteilhafte Wahlrechte sollten nationalstaatlich umgesetzt werden.

▪ **Kein Surchargingverbot**

Um Wettbewerbsverzerrung und Kosten zu verhindern, ist es für die IV wesentlich, bei der Umsetzung der PSD II in nationales Recht kein „Surchargingverbot“ gemäß Art. 62 Abs. 5 PSD II für unregulierte Zahlungsmittel zu erlassen.

Die Interbankenregulierung hat die Interbankenentgelte für Konsumentenkarten von Vier-Parteien-Systemen auf maximal 0,3% gekappt, wodurch ein Teil der Akzeptanzkosten beim Zahlungsempfänger reduziert wurde. Aus Verbrauchersicht ist es daher nachvollziehbar, dass in der PSD II ein Surcharging-Verbot für diese regulierten Karten erlassen wurde. Alle weiteren Zahlungsmittel, wie z.B. Firmenkreditkarten und Zahlungskarten von Drei-Parteien-Systemen, sind hingegen nicht von der Interbankenregulierung erfasst. Dadurch können deren Akzeptanzkosten ein Vielfaches der Kosten für regulierte Karten betragen. Da diese unregulierten Zahlungsmittel vor allem in der Reise- und Tourismusbranche besonders weit verbreitet sind, entstehen hier Händlern jährlich signifikante Kosten. Ein komplettes Surcharging-Verbot stellt Händler (bspw. Airlines) als Zahlungsempfänger vor das Problem, dass sie die hohen (weil unregulierten) Transaktionskosten nicht kostengerecht an die Kunden weitergeben können. Da nach aktuellem Stand ein Surcharging für unregulierte Zahlungsmittel in dem Großteil der europäischen Mitgliedsländer weiterhin erlaubt sein wird, entsteht daraus eine Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der österreichischen Reise- und Tourismusbranche. Weiterhin führt die Fragmentierung der innereuropäischen Gesetzgebungen zu immensen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen. So hat z.B. Deutschland das Surcharging nicht weiter eingeschränkt als in der PSD II vorgesehen.

Weiterhin müssten die dem Händler entstehenden, im Vergleich zu regulierten Karten höheren Kosten beim Einsatz von unregulierten Zahlungsmitteln über die allgemeine Preisgestaltung (z.B. via Ticketpreis) kompensiert werden. Kunden, die heute bereits sehr effiziente Zahlungsmittel einsetzen, sähen sich einem Teil dieser hohen Kosten ausgesetzt. Dies kann nicht im Sinne des Verbrauchers sein. Darüber hinaus fehlt Händlern ohne Surcharging ein wichtiger Hebel in Preisverhandlungen mit marktbestimmenden Kreditkartensystemen.

2. Anmerkungen im Detail

▪ **Ausnahmen von den Informationsanforderungen für Kleinbetragsinstrumente und E-Geld - § 35 Abs. 5 Z 3 und § 57 Abs. 2 Z 3**

Die Richtlinienbestimmungen sehen eine Erhöhung auf bis zu EUR 500 für Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis vor. Diese Möglichkeit sollte daher auch zur Gänze nationalstaatlich ausgenutzt werden.

▪ **Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen - § 53 Abs 3**

Die Bestimmung sieht vor, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer Informationen gemäß Abs 1 „einmal monatlich kostenfrei“ in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger „mitzuteilen hat“.

Die monatliche kostenlose Übermittlung der Information ist in Art 57 Abs 3 PSD II nicht zwingend vorgesehen, sondern ein Wahlrecht der Mitgliedstaaten. Im vorliegenden Gesetzesentwurf hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden, die monatlich verpflichtende



kostenlose Übermittlung von Informationen verpflichtend für jeden Zahlungsdienstleister vorzusehen. Dies ist nicht nachvollziehbar, da sie eine massive budgetäre Belastung für Zahlungsdienstleister begründen und kann im Verhältnis zu dem für den Verbraucher vermeintlich erlangten „Nutzen“ keinesfalls gerechtfertigt sein. Darüber hinaus kommt auf die Zahlungsdienstleister eine extreme budgetäre Belastung zu. Geht man beispielsweise davon aus, dass 700.000 Kunden brieflich verständigt werden müssen, könnten Kosten von bis zu knapp EUR 500.000 pro Monat und beinahe EUR 6 Mio. jährlich entstehen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ersucht die Industriellenvereinigung neben einer verhältnismäßigen Ausgestaltung des § 53 Abs. 3 um angemessene Übergangsbestimmungen, da eine EDV-technische Umsetzung dieser Informationspflicht bis zum 13.01.2018 unmöglich wäre und bei Nichterfüllung im Entwurf Verwaltungsstrafbestimmungen vorgesehen sind.

- **Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen - § 54 Abs 2**

Die Richtlinie sieht den Terminus „kostenlos“ in diesem Konnex nicht vor. Dieser Begriff ist daher zu streichen.

- **Anwendungsbereich - § 55**

Art 61 der Richtlinie sieht ein Wahlrecht vor, dass Art 102 keine Anwendung findet, wenn es sich bei dem Zahlungsdienstnutzer nicht um einen Verbraucher handelt. Von diesem Wahlrecht sollte nationalstaatlich Gebrauch gemacht werden.

- **Anzeige und Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge - § 65 Abs 1**

Der Satz „Andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bleiben unberührt“ entstammt § 36 Abs 3 ZaDiG idGF. Er hat damals wie heute keine Grundlage in der Richtlinie. Mit dieser Zusatzbestimmung („Gold Plating“) wird der von der Richtlinie verfolgte Zweck untergraben, da aus dem Titel des Schadenersatzes auch nach Ablauf der Frist die Kontokorrektur erzwungen werden kann (OGH in 1 Ob 244/11f).

In Deutschland beseitigt das ungenutzte Verstreichen der Frist jedenfalls den Anspruch auf Kontokorrektur und es verbleiben nur allfällige Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, die aber auch nur geltend gemacht werden können, wenn den Kunden kein Verschulden am Verstreichen der Frist trifft (§§ 676b, 675z BGB). Es wäre daher sachgerecht, den eingangs erwähnten Satz aus § 65 Abs 1 ZaDiG-E zu streichen.

- **Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge - § 68 Abs 1**

Gemäß dieser Bestimmung müssten Zahlungsdienstleister – ohne dass sie ein Verschulden trifft – einen Teil des Schadens übernehmen, obwohl sich der Kunde bspw. grob fahrlässig verhalten hat. Es handelt sich bei der Umsetzung dieser Bestimmung um das Ausüben eines Wahlrechts aus dem Artikel 74 Abs. 1 Unterabsatz 4 der PSDII. Die Einordnung dieser Bestimmung in die österreichische Rechtsordnung ist aus der Sicht der Industriellenvereinigung problematisch und darüber hinaus nicht sachgerecht. Sie sollte daher gestrichen werden.

- **Ablehnung von Zahlungsaufträgen - § 73**

Die Richtlinie sieht vor, dass der Rahmenvertrag vorsehen kann, dass der Zahlungsdienstleister für diese Ablehnung ein „angemessenes Entgelt“ in Rechnung stellen darf, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist. Diese Bestimmung fehlt in der Umsetzung.

▪ **Unwiderruflichkeit von Zahlungsaufträgen - § 74**

Auch hier sieht die Richtlinie vor, dass, wenn im Rahmenvertrag vereinbart ist, der betreffende Zahlungsdienstleister den Widerruf in Rechnung stellen kann. Diese Bestimmung fehlt in der nationalstaatlichen Umsetzung.

▪ **Haftung der Zahlungsdienstleister für nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung von Zahlungsvorgängen - § 80 Abs 3**

Anders als in der Vorgabe der Richtlinie ist der Terminus „verspätete Ausführung“ im aktuellen Entwurf nicht enthalten und sollte ergänzt werden.

▪ **Meldung von Vorfällen - § 86 Abs 1**

Die schriftliche Mitteilung an die FMA sieht die Richtlinie nicht vor. Im Sinne des bereits Gesagtem zu europarechtliche Vorgaben und diese überschießenden nationalen Bestimmungen („Gold Plating“) ersuchen wir um entsprechende Anpassung.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht